Die letzten Dinge regeln

Das Gemeinschaftliche Testament und die Erbschaftsteuer

Zum richtigen Vererben vom fachkundigen Experten beraten lassen

Gemeinsame Testamente erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Gerade in langjährigen Ehen möchten man den überlebenden Ehegatten versorgt wissen. Deshalb wird der Ehegatte häufig als Alleinerbe eingesetzt. Die damit anfallenden Konsequenzen im Hinblick auf die Steuer werden dabei häufig unterschätzt, so der Steuerrechtsexperte, Rechtsanwalt Andreas Völker, der Kanzlei Maltry. Durch entsprechende Gestaltung können steueroptimierte Möglichkeiten geschaffen werden.

Die Eheleute F und M, in der Zugewinngemeinschaft verheiratet, haben 2 Kinder, die Tochter T und den Sohn S. Das Vermögen der Ehegatten besteht aus einem selbstbewohnten Einfamilienhaus in München mit einem Wert von 900.000 Euro, einer vermieteten Wohnung im Wert von 600.000 Euro und Bankvermögen in Höhe von 400.000 Euro. Das Wohnhaus stammt aus der Familie von F; aus diesem Grund ist sie Alleineigentümerin. Die Wohnung wurde von F allein erworben, da sie diese damals auch allein finanziert hat. Zwischenzeitlich sind die Darlehen an die Bank getilgt. Das Bankvermögen steht beiden Ehegatten je zur Hälfte zu. In den letzten 10 Jahren haben F, T und S keine Schenkungen erhalten. Ausgespart wurden in diesem Beitrag das gesetzliche Pflichtteilsrecht sowie die Vergünstigung für vermietetes Wohneigentum.

In den nachfolgenden Darstellungen verstirbt zunächst M und einige Zeit später die F.

1. Die gesetzliche Erbfolge

Soweit die Eheleute kein gemeinschaftliches Testament zusammen errichten und auch kein Einzeltestament errichtet haben, kommt nach deren Ableben die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Nach dem Tod des M fällt dessen Vermögen in die Erbengemeinschaft aus F zu $^1/_2$ und T und S zu je $^1/_4$. Nach dem Tod der F fällt deren Vermögen – faktisch – an F und S in Erbengemeinschaft zu $^1/_2$.

Beim ersten Erbfall von M fällt in die Erbmasse lediglich die Hälfte des Bankvermögens. Von diesem entfallen 100.000 Euro auf F und jeweils 50.000 Euro auf T und S.

Beim zweiten Erbfall von F fällt in die Erbmasse das Haus, die Wohnung und die Hälfte des Bankvermögens. Zusammenaddiert beträgt der Nachlass 1.800.000 Euro, von denen je die Hälfte, 900.000 Euro auf T und S entfallen. Es kommt § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz zur Anwendung; unter Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 400.000 Euro kommt hinsichtlich der verbleibenden 500.000 Euro – jeweils für T und S – in der Steuerklasse I der Steuersatz mit 15 % zur Anwendung; 75.000 Euro Erbschaftsteuer sind zu zahlen sowohl für T als auch für S.

Die durchaus ernstzunehmende drohende Steuerbelastung mit der Erbschaftsteuer sollte sicherlich Anstoß geben, die bestehenden Möglichkeiten einer erheblichen Reduzierung zu untersuchen.

2. Das Berliner Testament

Nach der Idee des Berliner Testaments setzen sich zunächst die Ehegatten untereinander als Erben ein, und nach dem Tod des längerlebenden Ehegatten sind dann als Erben die Kinder vorgesehen.

In diesem Fall würde sich wenig zu den obigen Ausführungen ändern; lediglich hinsichtlich des Bankvermögens würden die Kinder T und S zunächst wegfallen, und F würde im ersten Erbfall das gesamte Bankvermögen des M 200.000 Euro erben.

Beim zweiten Erbfall von F fällt in die Erbmasse das Haus, die Wohnung und das gesamte Bankvermögen in Höhe von 400.000 Euro. Zusammenaddiert beträgt der Nachlass 1.900.000 Euro, von denen je die Hälfte, 950.000 Euro auf T und S entfallen. Es kommt § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz zur Anwendung; unter Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 400.000 Euro kommt hinsichtlich der verbleibenden 550.000 Euro – jeweils für T und S – in der Steuerklasse I der Steuersatz mit 15 % zur Anwendung; 82.500 Euro Erbschaftsteuer sind zu zahlen sowohl für T als auch für S.

Auch in diesem Fall sollte versucht werden, die erhebliche Steuerbelastung mit der drohenden Erbschaftsteuer zu reduzieren.

Sowohl im Falle der gesetzlichen Erbfolge wie auch beim Berliner Testament ist das Pflichtteilsrecht nach dem Tod des ersten Ehegatten in jedem Fall zu berücksichtigen; wir erlauben uns insoweit den Hinweis auf die kurze Verjährung von 3 Jahren, beginnend mit dem Ende des Todesjahres. Verstirbt die Ehefrau zuerst, sind die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für den überlebenden Ehegatten erheblich und werden dem Versorgungsgedanken nicht gerecht. Versterben beide Ehegatten kurz hintereinander, schlägt die Erbschaftsteuer doppelt zu Buche. Dies gilt es zu vermeiden.

3. Erbschaftsteuerliche Möglichkeiten

Bislang sind die Eheleute erheblich ungleich am Gesamtvermögen beteiligt; F hält im Alleineigentum das Haus und die Wohnung und ist zur Hälfte am Bankvermögen; insgesamt in Höhe von 1.700.000 Euro; M steht die Hälfte des Bankvermögens zu in Höhe von 200.000 Euro. Denkbar wäre der Ausgleich der Vermögensmassen.

In Betracht kommt die schenkweise Übertragung der Hälfte des Miteigentums am Haus als sog. Familienheim von F an M; diese Übertragung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nr. 4 a Erbschaftsteuergesetz erbschaft- und schenkungsteuerfrei erfolgen.

Anschließend könnte die F an M die Hälfte der Wohnung überlassen; dafür würde der Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro ausreichen.

Im Anschluss wären M und F am EFH (2 x 450.000 Euro), an der Wohnung (2 x 300.000 Euro) und an dem Bankvermögen (2 x 200.000 Euro) hälftig beteiligt.

Vorteil ist nun, dass beide Ehegatten gleich viel unter Ausnutzung von Steuerfreibeträgen (Kinder, Stief – Enkelkinder) übertragen/ vererben können.

4. Das Supervermächtnis

Das Modell des »Supermächtnisses« bietet entscheidende Möglichkeiten. Ziel ist es, die erbschaftsteuerlichen Freibeträge nach dem Tod des ersten Ehegatten in Bezug auf die Kinder quasi zu konservieren. Dem überlebenden Ehegatten steht es frei, Teile des Vermögens des zuerst verstorbenen Ehegatten an die Kinder zu übertragen. Ihm steht zum Beispiel auch die Möglichkeit zu, Immobilienvermögen unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts an T und/ oder S zu übertragen.

Beispielhaft wäre es danach möglich, das EFH unter Vereinbarung eines Nießbrauchs zu 100 % an T zu übertagen; 50 % als Vermächtnis und 50 % als Schenkung. Bei einem erbschaftsteuerlichen Wert dieses Nießbrauchs in Höhe von 100.000 Euro würde die Belastung an Erbschafts- und Schenkungsteuer für T 0 Euro betragen. Selbes gilt für die Übertragung der Wohnung zu 100 % an S; hier wäre aus erbschaftsteuerlichen Gründen die Vereinbarung eines Nießbrauchrechts nicht erforderlich; aber möglich.

Nehmen Sie fachkundige Beratung in Anspruch, wenn Sie Ihr Vermögen übertragen oder vererben wollen.

Andreas Völker LL.M.
Rechtsanwalt Fachanwalt
für Steuerrecht

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND ALTER VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht
Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ■ (U2 Hohenzollernplatz) ■ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ■ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ■ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984